

Amtsgericht Schöneberg, Ringstraße	2
Anschrift	2
Kontakt	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten	2
Nahverkehr	3
Zahlungsmöglichkeiten	3
Erbrecht - Verwahrung von Testamenten und Erbverträgen beantragen	4
Voraussetzungen	4
Erforderliche Unterlagen	4
Formulare	4
Gebühren	5
Rechtsgrundlagen	5
Weiterführende Informationen	5
Hinweise zur Zuständigkeit	5

Amtsgericht Schöneberg, Ringstraße

Amtsgericht Schöneberg

Anschrift

Ringstraße 9
12203 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 90186 - 0

Fax: (030) 90186 - 402

E-Mail: Poststelle@ag-sb.berlin.de

Barrierefreie Zugänge



Der Zugang für Rollstuhlfahrer befindet sich an der Tordurchfahrt der linken Gebäudeseite der Ringstraße. Bitte dortige Klingel benutzen, Sie werden unverzüglich abgeholt.

[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag: 9:00 - 13:00

Dienstag: 9:00 - 13:00

Mittwoch: 9:00 - 13:00

ACHTUNG: Ab dem 19.04.2022 bleibt aus organisatorischen Gründen das Nachlassgericht, wie auch das Grundbuchamt jeden Mittwoch für Publikumsverkehr geschlossen. Auch die telefonische Erreichbarkeit ist hiervon betroffen.

Die Grundbuch-Einsichtenstelle ist jedoch weiterhin während der normalen Öffnungszeiten erreichbar.

Donnerstag: 9:00 - 13:00

Freitag: 9:00 - 13:00

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

In dringenden Fällen besteht die Möglichkeit einer Terminvereinbarung auch außerhalb der Sprechzeiten.

Bitte beachten Sie, dass die Zahlstelle im Hause ausschließlich Mo - Fr von 9:00 - 13:00 Uhr geöffnet hat.

Ab dem 19.04.2022 bleibt aus organisatorischen Gründen das Nachlassgericht, wie auch das Grundbuchamt jeden Mittwoch für Publikumsverkehr geschlossen. Auch die telefonische Erreichbarkeit ist hiervon betroffen.

Die Grundbuch-Einsichtenstelle ist jedoch weiterhin während der normalen Öffnungszeiten erreichbar.

Nahverkehr

S-Bahn

Lichterfelde West: S1

Bus

Bäkestraße: M85, 285

Zahlungsmöglichkeiten

Eine Bezahlung ist nicht vorgesehen

Erbrecht - Verwahrung von Testamenten und Erbverträgen beantragen

Durch die besondere amtliche Verwahrung von Testamenten und Erbverträgen beim Nachlassgericht soll ihre sichere Aufbewahrung bis zum Tod und ihre schnelle Auffindung nach dem Tod des Erblassers / der Erblasserin gewährleistet werden.

Wenn Sie sicherstellen möchten, dass Ihr eigenhändiges Testament im Erbfall gefunden und eröffnet wird, können Sie es in besondere amtliche Verwahrung geben. Die Verwahrung bei Gericht schützt Ihr Testament außerdem vor Fälschungen oder Verlust.

Voraussetzungen

- **Notarielles (öffentliches) Testament**

(https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_2232.html)

Notarielle Testamente werden unmittelbar von der beurkundenden Notarin oder dem beurkundenden Notar bei dem Nachlassgericht in die besondere amtliche Verwahrung gegeben.

- **eigenhändiges Testament**

(https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_2247.html)

Den Verwahrungsort für Ihr eigenhändiges, selbst geschriebenes und unterschriebenes Testament können Sie selbst auswählen. Zur Sicherung des Auffindens können Sie sich auch für die besondere amtliche Verwahrung bei einem Nachlassgericht entscheiden.

- **Erbvertrag**

(https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_2276.html)

Erbverträge können in die besondere amtliche Verwahrung gegeben oder bei der Notarin oder dem Notar verwahrt werden.

Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf Testamentshinterlegung (besondere amtliche Verwahrung)**

- **Geburtsurkunde**

Das Verwahrgericht ist verpflichtet, Ihr Testament / Ihren Erbvertrag im Zentralen Testamentsregister bei der Bundesnotarkammer erfassen zu lassen. Für die Registrierung werden Angaben aus der Geburtsurkunde benötigt.

- Ihnen wird ein Hinterlegungsschein über die Verwahrung ausgestellt. Wenn Sie ein gemeinschaftliches Testament hinterlegen, erhält jeder einen Hinterlegungsschein.

Formulare

- **Antrag auf Testamentshinterlegung (besondere amtliche Verwahrung)**

(https://www.berlin.de/gerichte/_assets/was-moechten-sie-erledigen/ag-lb-nls_21_antrag_auf_testamentshinterlegung-online.pdf)

Gebühren

- 75,00 Euro: für die amtliche Verwahrung des Testamentes oder des Erbvertrages
- Es entstehen Kosten für die Registrierung im Zentralen Testamentsregister.

Rechtsgrundlagen

- **Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) § 346**
(https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/__346.html)
- **Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) § 347**
(https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/__347.html)
- **Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) Anlage 1 (zu § 3 Absatz 2), Kostenverzeichnis Nr. 12100**
(https://www.gesetze-im-internet.de/gnotkg/anlage_1.html)
- **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 2248 - Verwahrung des eigenhändigen Testaments**
(https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__2248.html)

Weiterführende Informationen

- **Broschüre: Erben und Vererben - Informationen und Erläuterungen zum Erbrecht**
(https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Erben_Vererben.pdf?__blob=publicationFile&v=39)
- **Zentrales Testamentsregister**
(<https://www.testamentsregister.de/>)

Hinweise zur Zuständigkeit

- Für die besondere amtliche Verwahrung von eigenhändigen Testamenten ist jedes Nachlassgericht zuständig
- Die Verwahrung von notariellen Testamenten und Erbverträgen erfolgt bei dem Nachlassgericht, in dessen Bezirk die Notarin oder der Notar ihren/seinen Amtssitz hat. Sie können aber jederzeit die Verwahrung bei einem anderen Nachlassgericht beantragen.